



**Landkreis  
Rotenburg**  
(Wümme) | Der Landrat

## **Niederschrift**

über die  
**14. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses**  
**am 05.03.2026**  
**in Rotenburg, Kreishaus, großer Sitzungssaal**

### **Teilnehmer:**

#### **Mitglieder des Kreistages**

Abg. Doris Brandt  
Abg. Robert Abel  
Abg. Elisabeth Dembowski  
Abg. Dirk Detjen  
Abg. Ina Helwig  
Abg. Michaela Holsten  
Abg. Tam Ofori-Thomas  
Abg. Marsha Weseloh  
Abg. Norbert Wolf

#### **Ausschussmitglieder**

Frau Gesine Griephan  
Frau Hella Rosenbrock  
Frau Iris Weber

#### **Mitglieder mit beratender Stimme**

Frau Catharina Barré  
Frau Annika Brunotte  
Herr Jens Gliessmann  
Frau Ulrike Helle  
Frau Birgit Martens  
Frau Linda Nentwig  
Herr Maximilian Tietjen  
Frau Kirsten Voigt  
Frau Luciana Wohlberg  
Frau Franziska Wronka

#### **Verwaltung**

Frau Imke Colshorn  
Frau Monika Hübner  
Frau Melanie Siller  
Frau Martina Henke

Entschuldigt:

### **Ausschussmitglieder**

Herr Werner Burfeind  
Frau Anne Friberg  
Herr Frank Hollander

### **Mitglieder mit beratender Stimme**

Frau Katja Weiße

### **Tagesordnung:**

#### **a) öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die 13. Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 19.11.2025
- 4 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- 5 Sachstandsbericht zur Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe  
Vorlage: 2021-26/1107
- 6 Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Betreuung von Kindern während der Schulferien und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Ferienbetreuung (Ferienbetreuungssatzung)  
Vorlage: 2021-26/1108
- 7 Bericht über die Auslastung und Bedarfsplanung von Kindertageseinrichtungen  
Vorlage: 2021-26/1109
- 8 Umsetzungsstand des Jugendhilferahmenkonzeptes des Landkreises Rotenburg (Wümme); hier: Teilkonzept "Frühe Hilfen"  
Vorlage: 2021-26/1110
- 9 Anfragen

#### **b) nichtöffentlicher Teil**

- 10 Berichte und Anfragen

## a) öffentlicher Teil

Punkt 1 der Tagesordnung: **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

---

**Vorsitzende Brandt** begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder und Mitarbeitenden der Verwaltung. Die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses wird festgestellt.

**Frau Colshorn** verpflichtet **Frau Kirsten Voigt** per Handschlag auf die Pflichten aus dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG): Amtsverschwiegenheit (§ 40), Mitwirkungsverbot (§ 40) und Vertretungsverbot (§ 42).

Punkt 2 der Tagesordnung: **Feststellung der Tagesordnung**

---

Die Tagesordnung wird ohne Änderungsanträge festgestellt.

Punkt 3 der Tagesordnung: **Genehmigung der Niederschrift über die 13. Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 19.11.2025**

---

**Vorsitzende Brandt** stellt fest, dass Änderungen zur Niederschrift nicht bekannt seien. Sie stellt daher die Genehmigung der Niederschrift fest.

### **Beschluss:**

Die Niederschrift über die 13. Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 19.11.2025 wird genehmigt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Punkt 4 der Tagesordnung: **Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten**

---

**Frau Colshorn** berichtet wie folgt:

#### **1. Täterberatungsstelle**

Aktuell läuft die Ausschreibung zur Vergabe des Betriebs einer gemeinsamen Täterberatungsstelle für die Landkreise Rotenburg (Wümme) und Stade. Die Federführung liegt beim Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Angebotsfrist endet am 23.03.2026. Nach erfolgter Vergabe soll der Betrieb zum 01.07.2026 aufgenommen werden. Der Vertrag soll bis zum 30.06.2028 laufen. Es besteht die Option einer Vertragsverlängerung um weitere zwei Jahre.

#### **2. Dritte Reformstufe KJSG – Stand Zusammenführung der Eingliederungshilfe U18**

Im Zuge der Reform des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes hat der Gesetzgeber geplant, mit Inkrafttreten der 3. Stufe die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche (U 18) spätestens zum 01.01.2028 im SGB VIII zusammenzuführen. Aktuell erhalten Kinder mit einer seelischen Behinderung Leistungen des Jugend- und Kinder mit einer geistigen und/oder körperlichen bzw. Mehrfachbehinderung Leistungen des Sozialamtes.

Die weitere Ausgestaltung der Eingliederungshilfe wird in einem Bundesgesetz geregelt, welches bis zum 01.01.2027 erlassen sein muss. Der erste Referentenentwurf wurde verworfen. Der erwartete Neuentwurf liegt noch nicht vor. Es ist unklar, wann dieser herauskommt, wie sich der Inhalt gestaltet und ob die Zeitplanung zur Umsetzung sich beibehalten lässt.

Die strukturelle Entscheidung, die Aufgabe Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche zukünftig im Jugendamt zusammenzuführen, wurde bereits in 2024 getroffen. Von Sozial- und Jugendamt wurde gemeinsam ein Schnittstellenpapier erarbeitet, in dem die Kooperation untereinander geregelt ist. Auf dieser Basis soll die Zusammenarbeit bis auf Weiteres erfolgen. Das Papier wird fortlaufend evaluiert und weiterentwickelt.

### **3. Treffen der hinzugewählten stimmberechtigten und beratenden Mitglieder**

Das Jahrestreffen der hinzugewählten stimmberechtigten und beratenden Mitglieder findet dieses Jahr am 17.03.26 in Rotenburg (Wümme) statt. Die Einladung wurde bereits versendet.

Punkt 5 der Tagesordnung: **Sachstandsbericht zur Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe**  
**Vorlage: 2021-26/1107**

---

**Frau Colshorn** leitet anhand der Vorlage den Tagesordnungspunkt ein. Sie berichtet, dass abschließende Regelungen des Bundes wie des Landes noch ausstehen. Es werde zu einem Gesetzentwurf „zur Stärkung der Angebote der **Jugendarbeit im Ganztage** während der Schulferien“ im Bundestag beraten. Ziel dieses Entwurfs sei die Ergänzung des § 24 Abs. 4 SGB VIII um einen neuen Satz 4, wonach der Rechtsanspruch in den Schulferien auch als erfüllt gilt, wenn Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII von einem öffentlichen oder anerkannten freien Träger der Jugendhilfe umgesetzt werden. Der Landkreis gehe in seinen Planungen davon aus, dass die Ergänzung des § 24 Abs. 4 SGB VIII beschlossen werde. Die europaweite Ausschreibung der Betreuungsleistungen an den vorgenannten Standorten wurde am 16.01.2026 veröffentlicht und endete am 19.02.2026.

Um die künftig angebotene Ferienbetreuung Anspruchsberechtigten von Beginn an leicht zugänglich zu machen, sei geplant, eine digitale Anmeldeplattform anzubieten. Außerdem sei ein digitales Verfahren zur Anmeldung sowie zur Zahlung des Kostenbeitrags vorgesehen.

Auf Nachfrage von **Abg. Weseloh** und **Abg. Helwig** erklärt **Frau Henke**, dass Kinder, unabhängig vom tatsächlichen Wohnort, an jedem Standort angemeldet werden können. Durch die digitale Anmeldung sei eine Steuerung der Platzzuweisung möglich.

**Abg. Helwig** erkundigt sich, ob die Fachsoftware sowohl die Kriterien „einfache Sprache“ als auch „Mehrsprachigkeit“ erfülle.

**Die** Beantwortung der Frage erfolgt in der Niederschrift.

#### **Antwort:**

Die Fachsoftware ist vom Aufbau her einfach und übersichtlich gestaltet. Dadurch können sich Nutzerinnen und Nutzer schnell orientieren und die wichtigsten Funktionen leicht finden. Allerdings bietet die Fachsoftware keine zusätzlichen Funktionen wie „einfache Sprache“ und „Mehrsprachigkeit“.

Punkt 6 der Tagesordnung: **Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Betreuung von Kindern während der Schulferien und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Ferienbetreuung (Ferienbetreuungs-satzung)**  
**Vorlage: 2021-26/1108**

---

**Frau Colshorn** leitet anhand der Vorlage in den Tagesordnungspunkt ein und erläutert den bestehenden Zeitdruck zur Umsetzung des Rechtsanspruches, um Eltern frühzeitig ein verbindliches Angebot für die Herbstferien zu unterbreiten.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) übernehme mit der Einrichtung des Angebots einer Ferienbetreuung für Grundschulkinder erstmalig eine solche Aufgabe im Kontext der Kindertagesbetreuung. Für dieses neue Angebot bedarf es einer Satzung, welche wesentliche Regelungen enthalte. Während das Unterrichts- und Betreuungsangebot in den öffentlichen Ganztagsgrundschulen durch Landesmittel finanziert werde, sei für die Ganztagsbetreuung in Ferienzeiten eine finanzielle Beteiligung des Landes nicht vorgesehen. Der Landkreis sei infolgedessen gehalten, die Sorgeberechtigten an den Kosten für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung zu beteiligen.

Zu den tatsächlich anfallenden Kosten für die Ferienbetreuung und damit auch zu dem konkret zu beziffernden Kostenbeitrag in § 3 Abs. 2 des Satzungsentwurfes könne in der heutigen Sitzung noch keine genaue Aussage getroffen werden. Hintergrund sei, dass die Vergabe nach erfolgter Ausschreibung erst in der nächsten Woche vom Kreisausschuss beraten werden könne. Nach ersten aktuellen Hochrechnungen könne anders als bei den Planungen für den Haushalt 2026 aber ein Kostenbeitrag von max. ca. 130 Euro für einen Betreuungsplatz/Woche als Planwert zugrunde gelegt werden.

**Vorsitzende Brandt** lässt die Regelungen der Satzung nacheinander einzeln beraten.

### **Zu § 1 Allgemeines**

**Abg. Helwig** weist darauf hin, dass für einige Eltern die Voraussetzung, ausschließlich wochen-, nicht tageweise buchen zu können, ggfs. ein Hindernis darstelle.

**Frau Colshorn** erklärt, dass auf eine tageweise Buchung bewusst verzichtet wurde. Die Koordination unterschiedlicher Betreuungstage sowie die Abstimmung zu unterschiedlichen Vorstellungen von Eltern, werde für den Träger des Angebots einen erheblichen organisatorischen Aufwand bedeuten. Es bestehe das Risiko dann keinen geeigneten Anbieter finden zu können. Zudem bestünde neben einem erhöhten Verwaltungsaufwand auch für die Verwaltung des Jugendamtes vor allem auch das Risiko, dass bezahlte Betreuungsplätze nicht vollständig ausgelastet würden.

**Abg. Dembowski** weist darauf hin, dass nicht alle Kosten durch den Landkreis abgedeckt werden können.

**Frau Weber** gibt zu bedenken, dass es im Kindergarten auch nicht möglich sei, Anmeldungen zur Kinderbetreuung für einzelne Tage vorzunehmen. Jeder Träger müsse kalkulieren und die Fachkräfte entsprechend bereithalten. Eine Ausnahmeregelung gestalte sich als sehr aufwändig.

Auf Hinweis von **Vorsitzender Brandt** hinsichtlich des unter der Woche stattfindenden Ferienbeginns und der Möglichkeit, für diese Tage dann keine Betreuung in Anspruch nehmen zu können, erklärt Frau **Colshorn**, dass dies über die jährliche Entscheidung, in welchen Wochen die Ferienbetreuung angeboten werden könne, gesteuert werden müsse.

**Abg. Weseloh** stellt fest, dass ein erhöhter Verwaltungsaufwand bestehe, wenn Plätze tageweise ausgewählt werden könnten. Es müsse dann, für die verbleibenden Betreuungstage, jeweils ein weiteres Kind gefunden werden, um eine Auslastung zu erreichen. Alle Plätze seien durch den Landkreis voll zu bezahlen.

**Abg. Helwig** weist darauf hin, dass es für manche Familien schwierig werden könnte, den Kostenbeitrag zu zahlen, gerade wenn nur für bestimmte Tage eine Betreuung notwendig sei. Bei anderen Trägern von Ferienmaßnahmen, z. B. in Rotenburg, bestehe eine entsprechende Möglichkeit.

**Frau Helle** informiert, dass fachlich zwischen einer Ferienfreizeitmaßnahme und der Erfüllung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung unterschieden werden müsse. Letzterer zielt ausdrücklich auf eine pädagogische Förderung der Kinder ab.

**Abg. Holsten** gibt zu bedenken, dass es schwierig sei, den Vergleich von einer Kommune zu dem gesamten Landkreis zu ziehen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) sei für den gesamten Landkreis zuständig. Sie hofft auf Zustimmung der Satzung wie von der Verwaltung im Entwurf vorgeschlagen.

### **Zu § 3 Kostenbeiträge**

Auf Nachfrage zu Abs. 3 erklärt **Frau Colshorn**, dass bei der Anmeldung nach derzeitigem Planungsstand ersichtlich sei, ob und welche zusätzlichen Kosten für die Mittagsverpflegung und besondere Aktivitäten entstehen. Sobald die Vergabe abgeschlossen sei, werde mit den Bietern ins Gespräch gegangen, auch um weitere Absprachen zu treffen.

### **Zu § 4 Anmeldeverfahren**

Auf Nachfrage erklärt **Frau Henke**, dass die Zeiträume zur Anmeldung rechtzeitig bekannt gegeben würden. Ziel sei, die frühzeitige Handlungsfähigkeit der Eltern herbeizuführen und damit für Planungssicherheit zu sorgen.

### **Zu § 6 Anmeldung, Rückerstattung des Kostenbeitrages**

**Abg. Helwig** merkt zu Absatz 3 an, diese Regelung könne eventuell dazu führen, dass Kinder krank in die Betreuung gegeben würden. Eine Ausnahme bei Vorlage eines ärztlichen Attests solle möglich sein.

**Abg. Weseloh** verweist auf die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege. Bei einem krankheitsbedingten Ausfall des Kindes sei hier auch keine Erstattung vorgesehen. Ein einheitliches Vorgehen sei ratsam.

### **Zu § 7 Verpflegung**

**Frau Griephan** stellt die Frage, wie sichergestellt werde, dass vorhandene Unverträglichkeiten oder Allergien Berücksichtigung finden. Außerdem erkundigt sie sich, ob eine verpflichtende Teilnahme am Mittagessen tatsächlich notwendig sei.

**Frau Nentwig** ergänzt, dass eine verpflichtende Teilnahme an der Mittagsverpflegung aus pädagogischen Gründen angeboten werden sollte, allerdings solle aus ihrer Sicht über die Mittagsverpflegung selbst freiwillig zu entscheiden sein.

**Frau Henke** erklärt, dass innerhalb der Fachanwendung bei der Anmeldung zur Ferienbetreuung eine Abfrage zu Allergien oder Unverträglichkeiten erfolgt und Eltern dort entsprechende Angaben tätigen können. Weitere Überlegungen zur Gestaltung der Mittagsverpflegung werden in Zusammenarbeit mit den Trägern erfolgen.

### **Zu § 8 Wegfall / Wechsel des Betreuungsortes**

**Abg. Helwig** legt zu den Absätzen 1 und 4 dar, dass es sich für einige Familien, z. B. aufgrund mangelnder Mobilität, als schwierig erweisen könne, die Kinder an einen anderen Betreuungsort zu bringen. Eine Erstattung der Kosten sei aber nicht vorgesehen. Ebenso solle bei Abs. 4 auch eine andere Erstattungsregelung gefunden werden.

**Vorsitzende Brandt** verweist auf z.B. die Lose der Stadt Bremervörde, der Samtgemeinde Geestequelle und der Gemeinde Gnarrenburg. Der Weg sei für Eltern mit eingeschränkter Mobilität oder ohne Fahrzeug vergleichsweise weit und das Angebot dadurch schwer erreichbar. In solchen Fällen müsse es eine Möglichkeit geben, die Anmeldung zurückzuziehen oder Kostenerstattung zu erhalten.

**Frau Colshorn** erklärt, dass es sich im Absatz 4 um einen gängigen Passus handele, wie ihn auch die Kommunen im Landkreis bei den KiTa-Satzungen aufgenommen haben. Sie verweist weiterhin darauf, dass mit den Absätzen 1-4 Ausnahmen definiert seien. Der Landkreis habe den Rechtsanspruch gegenüber den Familien sicherzustellen. Im Falle einer nicht stattfindenden Betreuungsleistung oder eines Wechsels des Betreuungsortes erfolge eine Kontaktaufnahme mit Eltern um das weitere Vorgehen zu besprechen. Sie weist zudem auf den zusätzlichen Personalaufwand bei Änderung der vorgeschlagenen Regelung hin.

**Abg. Weseloh** sieht zu Abs. 1 kritisch, wenn Eltern zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden sollten, wenn die Betreuungsleistung in diesen Fällen, die nicht im Wirkungskreis der Familien liegen, tatsächlich nicht erbracht werden können.

**Frau Colshorn** erklärt abschließend, dass die Anregungen und Hinweise aus dem Jugendhilfeausschuss aufgenommen und weiter betrachtet werden. Gleichzeitig weist sie auf die noch folgende Beratung in Kreisausschuss und Kreistag hin. Erst nach Vergabe der vorliegenden Angebote sei es möglich, einen konkreten Kostenbeitrag festzulegen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) übernehme mit der Einrichtung des Angebots einer Ferienbetreuung für Grundschulkinder erstmalig diese Aufgabe im Bereich der Tagesbetreuung für Kinder. Im ersten Schritt sei es essentiell, überhaupt an den Start zu gehen und den Rechtsanspruch zum August 2026 sicherzustellen. Im Weiteren werde, wie gewohnt, fortlaufend evaluiert und, bei Bedarf erfolgen Anpassungen. Hinweise auf mögliche Anpassungsbedarfe würden dabei insbesondere von Eltern, Trägern sowie Mitarbeitenden eingebracht. Zuvörderst sei zum jetzigen Zeitpunkt die generelle Umsetzung der Ferienbetreuung im Zuge des Rechtsanspruches zu gewährleisten.

Nach intensiver Beratung des Jugendhilfeausschusses wird angeregt, insbesondere die §§ 1 Abs. 3, 6 Abs. 3, 7 Abs. 2 sowie 8 Abs. 1 und 4 weiter zu betrachten.

**Frau Wohlberg** verlässt die Sitzung um 16:17 Uhr.

**Vorsitzende Brandt** lässt abschließend einvernehmlich über folgende – die Vorlage ergänzende- Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss abstimmen:

#### **Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss:**

Der JHA empfiehlt, dem anliegenden Entwurf der Satzung über die Betreuung von Kindern während der Schulferien und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Ferienbetreuung (Ferienbetreuungssatzung) unter Ergänzung eines angemessenen Kostenbeitragshöhe in § 3 Abs. 2 des Entwurfes zuzustimmen. Die Hinweise des Jugendhilfeausschusses aus seiner Sitzung am 05.03.26 sollen weiter betrachtet werden, insbesondere §§ 1 Abs. 3, 6 Abs. 3, 7 Abs. 2 sowie 8 Abs. 1 und 4.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Punkt 7 der Tagesordnung: **Bericht über die Auslastung und Bedarfsplanung von Kindertageseinrichtungen**  
**Vorlage: 2021-26/1109**

---

**Frau Henke** berichtet mittels Präsentation über die Auslastung und Bedarfsplanung von Kindertageseinrichtungen. Die Präsentation war der Einladung beigelegt.

Punkt 8 der Tagesordnung: **Umsetzungsstand des Jugendhilferahmenkonzeptes des Landkreises Rotenburg (Wümme); hier: Teilkonzept "Frühe Hilfen"**  
**Vorlage: 2021-26/1110**

---

**Frau Siller** berichtet mittels Präsentation zum Umsetzungsstand des Jugendhilferahmenkonzeptes des Landkreises Rotenburg (Wümme); Teilkonzept „Frühe Hilfen“. Die Präsentation war der Einladung beigelegt.

Punkt 9 der Tagesordnung: **Anfragen**

---

**Vorsitzende Brandt** erkundigt sich hinsichtlich einer Jugendhilfeeinrichtung, die in Selsingen entstehen soll. Unter anderem solle dort auch eine Mutter-Kind Einrichtung entstehen.

**Frau Colshorn** erklärt, dass es ein Gespräch mit dem zukünftigen Träger gegeben habe. Der Träger hat zu seinen Plänen berichtet. Es sei eine Einrichtung mit mehreren Angeboten, u. a. einer Mutter-Kind-Einrichtung, vorgesehen. Der Träger ist offen dafür, bei seiner weiteren Planung Bedarfe des Landkreises zu berücksichtigen.

**Frau Helle** ergänzt, dass für den Abschluss der Leistungs- Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen mit dem Träger in diesem Fall der Landkreis Stade zuständig ist. Es sei ungewöhnlich, dass ein Träger das örtliche Jugendamt nicht mit Vorlauf in die Planungen seiner Angebote einbinde. Sie habe darauf hingewiesen, dass laut Evaluation der Fälle aus den letzten Jahren die Gewährung von Hilfen gem. § 19 SGB VIII in Mutter/Vater-Kind-Einrichtung, nicht zum Erfolg geführt haben. Hilfen wurden entsprechend umgesteuert. Ein Mutter-Kind-Angebot entspreche insofern nicht dem örtlichen Bedarf.

## **b) nichtöffentlicher Teil**

Punkt 10 der Tagesordnung: **Berichte und Anfragen**

---

Keine Berichte und Anfragen.

**Vorsitzende Brandt** schließt die Sitzung um 17:32 Uhr